jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/7/13 84/17/0195

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
22/02 Zivilprozessordnung

Norm

VwGG §46 Abs1;
VwGG §61 Abs1;
ZPO §63;

Rechtssatz

Die behauptete Unrichtigkeit der Beurteilung der "Mittel- und Vermögenslosigkeit" des Antragstellers in einem Beschluss des VwGH über die Abweisung eines Verfahrenshilfeantrages kann nicht im Wege eines Wiedereinsetzungsantrages wegen Versäumung der Mängelbehebungsfrist zwecks Unterfertigung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt als ausschließlicher Wiedereinsetzungsgrund geltend gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1984170195.X01

Im RIS seit

28.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at